



Deutsche Umwelthilfe e.V. | Hackescher Markt 4 | 10178 Berlin

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)

Referat IIIA5 - Transformation des Kraftwerksparks; Wasserstoffkraftwerke

buero-IIIA5@bmwk.bund.de

BUNDESGESCHÄFTSSTELLE
BERLIN

Hackescher Markt 4
Eingang: Neue Promenade 3
10178 Berlin

Nadine Bethge
Tel. +49 30 2400867-962
Fax +49 30 2400867-99
Mobil +49 160 5337376
bethge@duh.de
www.duh.de

Original am 28. November 2024

Angepasst am 19. Dezember 2024

Stellungnahme zum Entwurf des Kraftwerkssicherheitsgesetzes (KWSG-E)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir, die Deutsche Umwelthilfe e.V. (DUH), bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Wir brauchen steuerbare Flexibilitäten in einem erneuerbaren Energiesystem, dem stimmen wir vollkommen zu. Den Fokus auf fossile Kapazitäten und somit neue fossile Lock-Ins lehnen wir ab – deswegen auch diesen Gesetzesentwurf in seiner derzeitigen Fassung.

Der Strommarkt wird durch den politischen Rahmen definiert, hier haben wir einen gesellschaftlichen Gestaltungsspielraum. Es gibt die Gefahr einer selbsterfüllenden Prophezeiung: Es wird geglaubt, dass es langfristig eine Rolle für Gas geben muss, durch den heutigen Zubau neuer Kapazitäten wird es sie dann auch langfristig geben. Die wichtigere Frage ist: Da Gaskraftwerke mit Klimazielen unvereinbar sind: Wie gestalten wir jetzt Strommärkte, in denen fossiles Gas nicht mehr gebraucht wird? Die Antwort: Durch Langzeitspeicher, EE-Ausbau, Flexibilitäten, Netzausbau etc.. Der Neubau von Gaskraftwerken mit hohen jährlichen Betriebsstunden gehört nicht dazu.

Die unnötige politische Debatte der vergangenen beiden Jahre rund um die Kraftwerksstrategie hat notwendige Investments, egal ob Kraftwerksmodernisierungen oder Alternativen, komplett ausgebremst. Dies hat einen entscheidenden Beitrag geleistet, dass keine steuerbaren Flexibilitäten hinzugekommen sind und wir jetzt einen derartig fossil gefärbten Gesetzesentwurf vorliegen haben.

Die DUH ist entschieden gegen den jetzigen Entwurf. Zu den wichtigsten Elementen des Gesetzesentwurfs nehmen wir wie folgt Stellung:

Artikel 1 Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit (KraftwerkeausschreibungsG – KraftAusG)

Abschnitt 2 Ausschreibungen, Anforderungen an die Anlagen

§3 Ausschreibungen

Technologiespezifische Ausschreibungen bremsen andere Optionen. Alternativen wie neuste Entwicklungen bei Speichern und Batterien werden im KraftAusG heute und in Zukunft vollständig als steuerbare Kapazitäten ausgeschlossen. Dies ist keinesfalls zukunftsweisend.

§5 Standorte der Anlagen

Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke werden nur gefördert, wenn sie nicht weiter als 50km Luftlinie zu einer geplanten oder existierenden Wasserstoffleitung entfernt sind (Absatz 1). Das Wasserstoffkernnetz ist maßgeblich bzw. der NEP Gas/H₂, der 2025 erstmals erstellt wird. Bedeutet dies, dass selbst ein NEP-Entwurf ausschlaggebend für den Umbau eines Kraftwerks sein wird?

Gemäß Absatz 2 bestehen keine Vorgaben zu Entfernungen von geplanten oder vorhandenen Leitungen für reine Wasserstoffkraftwerke. Warum erfolgt hier keine notwendige regionale Steuerung?

§6 Vorgaben zum Betrieb der Anlagen

Absatz 1 Satz 1 b) aa): CCS sollte überhaupt nicht an Gaskraftwerken und somit im Kontext der Stromerzeugung zum Einsatz kommen. Der Fakt, dass die Kraftwerke auf CCS umsteigen können, wenn das Wasserstoffkernnetz nicht hinreichend ausgebildet ist, ist eine gefährliche Schwachstelle des Entwurfes. Absatz 1 Satz 1 b) aa) ist zu streichen.

Absatz 1 Satz 2: Es braucht eine sehr klare Begrenzung der erlaubten Volllaststunden. Erdgas ist ein fossiler und nicht mehr zeitgemäßer Energieträger, der nur noch sehr begrenzt als Peaker zum Tragen kommen darf. Alles andere ist nicht kompatibel mit den Klimazielen. Wir brauchen einen sehr viel stärkeren Fokus auf Langzeitspeicher, Netzausbau und Flexibilisierung der Nachfrage.

Wir benötigen flexible Peaking-Kapazitäten, die schnell hoch- und runterfahren können und geringe Volllaststunden haben. OCGT-Kraftwerke sind nur um die 100-150 Volllaststunden profitabel. Durch die Anforderung von 200 Volllaststunden Mindestlaufzeit für die H₂ Förderung, gibt es einen Anreiz, Grundlastkraftwerke zu bauen, die mehr Volllaststunden laufen werden als nötig für das Stromsystem.

Abschnitt 3 Ausschreibungsverfahren

§ 8 Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

500 MW Ausschreibungsvolumen für Langzeitstromspeicher steht in keiner Relation zu 12,5 GW (12.500 MW) geförderter Kraftwerke. Die Ausschreibungsmengen führen uns in eine fossile Pfadabhängigkeit zu Kosten anderer Flexibilitätslösungen.

§13 Höchstwert

Die Höchstwerte sind für alle vier Ausschreibungen nicht benannt. Wer legt das fest und wann? Auf welcher Basis werden diese festgelegt? Dies ist ein äußerst intransparenter Paragraph im Entwurf.

Abschnitt 7 Zahlungsbestimmungen

§ 34 Investitionskostenprämie

Wir lehnen die Mindestauslastungsverpflichtung von 200 Vollbenutzungsstunden pro Jahr entschieden ab. Grüner Wasserstoff wird knapp sein und sollte nur dann zum Einsatz kommen, wenn die Versorgungssicherheit akut gefährdet ist. Der Versuch, den Betrieb durch ein Minimum an subventionierten Stunden aufrechtzuerhalten, ist ein völlig verfehelter Ansatz.

Artikel 3 Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG)

Die Zeit der KWK-Anlagen ist vorbei. KWK-Anlagen spielen sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor eine abnehmende Rolle. Der Einsatz von Brennstoffen muss auf ein Minimum reduziert werden. Eine Förderung von KWK-Anlagen muss zu dem Ziel eines erneuerbaren Energiesystems passen. Dem wird das KWKG nicht gerecht.

Im Wärmesektor gibt es deutlich effizientere Lösungen, um (erneuerbare) Wärme bereitzustellen. Diese werden über die Bundesförderung effiziente Wärmenetze (BEW) adressiert. Eine fortgesetzte Förderung nach KWKG mit immer noch vergleichsweise hohen Volllaststunden ist nicht mehr zeitgemäß. Bei Nutzung fossiler Brennstoffe wird sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor erneuerbare Energie verdrängt und insbesondere der Neubau von EE-Wärmetechnologien erschwert. Eine Umstellung all dieser Kraftwerke auf erneuerbare Brennstoffe ist wegen der hohen Brennstoffkosten und der unsicheren Verfügbarkeit der Brennstoffe zumindest sehr fragwürdig. Fraglich ist auch, wie die Wärmekund:innen die hohen Wärmekosten stemmen sollen, wenn viel teurer erneuerbarer Brennstoff eingesetzt werden muss.

§6 Zuschlagberechtigte (...) Anlagen

Die geplanten Änderungen in § 6 lehnen wir ab. Mit den Änderungen wird der Startzeitpunkt für eine Förderung von KWK-Anlagen um bis zu vier Jahre verlängert. Obwohl der Ausstieg aus Erdgas für den Schutz des Klimas unvermeidlich ist, wird hier noch weitere Jahre der Bau von fossilen Erdgas-KWK-Anlagen angereizt. Durch die hohen Volllaststunden, für die eine feste Vergütung gezahlt wird (2.500 Std. ab dem Jahr 2030) ist eine Einspeisung von KWK-Strom- und -wärme zu erwarten, die über die Versorgung mit Residuallast hinaus geht. Die auskömmliche Förderung begünstigt im Wärmesektor KWK-Wärme gegenüber anderen erneuerbaren Wärmequellen und erschwert die Umstellung auf wirklich nachhaltige Wärmequellen. Unverständlich ist zudem, dass weiter in Kauf genommen wird, dass die BEW gegen die Förderung nach KWKG „anfordern“ muss. Mit der verlängerten Förderung und der hohen Förderstundenzahl besteht die Gefahr, dass noch mehr Wärmenetze die notwendige Reduktion der Vorlauftemperaturen und die Abkehr von Brennstoffen hinauszögern und dann die Dekarbonisierungsvorgaben des WPG nicht erreichen.

Korrespondierend wird auch der Zuschlag für den Aus- und Neubau von Wärmenetzen verlängert. Diese Wärmenetze dürfen zu großen Teilen auf Basis von KWK-Wärme laufen. Es besteht die Gefahr, dass Netze mit zu hohen Systemtemperaturen aus- oder neugebaut werden und damit die Umstellung auf erneuerbare Wärme, die eher mit geringen Vorlauftemperaturen korrespondiert, massiv erschwert wird. Die Abhängigkeit von Brennstoffen wird manifestiert.

Irritierend ist zudem, dass der Gesetzentwurf keine energiepolitische Begründung für die Verlängerung des KWKG gibt. Es wird lediglich argumentiert, dass die beihilferechtlichen Spielräume, die nach der

Genehmigung des KWStG 2020 verblieben, vollständig ausgenutzt werden sollen. Warum das energie- und klimapolitisch sinnvoll sein soll, wird nicht erläutert.

Mit der Veröffentlichung der Stellungnahme erklären wir uns einverstanden. Es haben einige KollegInnen an der Erstellung der Stellungnahme mitgearbeitet. Für Rückfragen steht Nadine Bethge (bethge@duh.de) zur Verfügung.